

Geschäftsverteilung für das Jahr 2011

Das Präsidium fasste am 6. Juni 2011 folgenden **B e s c h l u s s** :

Mit Wirkung vom 1. Juli 2011 wird

a) Richterin am VG Hemmelgarn mit $\frac{1}{4}$ ihrer Richterarbeitskraft neben ihrer Mitgliedschaft in der 5. Kammer der 1. Disziplinarkammer zugewiesen;

b) der Geschäftsbereich der 3. Kammer nach dem Wort "Türkei" wie folgt ergänzt:

oder, wenn die gerichtlichen Verfahren nach dem 31. Dezember 2010 eingegangen sind bzw. eingehen, auf eine Verfolgung in Afghanistan, Armenien, Georgien oder im Iran berufen;

c) der Abschnitt C. I. des Geschäftsverteilungsplans um folgende Nr. 8 ergänzt:

Regelung für die Asyl-Herkunftsländer Afghanistan, Armenien, Georgien, Iran:

Betrifft ein nach dem 31. Dezember 2010 eingegangenes bzw. künftig eingehendes Verfahren einen Asylbewerber, der oder dessen Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister) ein asylrechtliches Verfahren bei der 2. Kammer betreiben, wird das Verfahren von der 2. Kammer bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn die verwandtschaftliche Beziehung im vorgenannten Sinn nach Eingang des zuerst anhängigen Verfahrens begründet worden ist.